Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

Bern, 12. Dezember 2014

An die Anhörungsteilnehmer
gemäss beiliegender Liste

Revision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach geltendem Recht werden Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer einerseits durch die Kantone und andererseits durch die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK) beurteilt. Die EEK entscheidet über Gesuche im Umfang von mindestens 25 000 Franken pro Jahr. Die Instanzenzüge sind ebenfalls zweigeteilt.

Mit dem vom Parlament verabschiedeten Steuererlassgesetz vom 20. Juni 2014 (BBl *2014* 5169) erhalten die Kantone neu die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Damit kann die EEK aufgehoben werden. Die Kantone bestimmen die für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständige kantonale Behörde. Gegen den Entscheid über den Erlass der direkten Bundessteuer können die gleichen Rechtsmittel ergriffen werden wie gegen den Entscheid über den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern. Die Referendumsfrist für das Steuererlassgesetz ist am 9. Oktober 2014 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. November 2014 das Steuererlassgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zum Steuererlass ist gestützt auf die Delegationsnorm von Artikel 167*f* DBG die Steuererlassverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. Dezember 1994 (SR 642.121) zu überarbeiten. Die revidierte Verordnung soll gleichzeitig mit dem Steuererlassgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Der Entwurf der revidierten Verordnung enthält Bestimmungen, welche die im Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren näher umschreiben. Inhaltlich wird im Wesentlichen das Recht der geltenden Verordnung übernommen. Davon ausgenommen sind unter anderem Bestimmungen, welche mit dem Steuererlassgesetz auf Gesetzesstufe gehoben wurden, sowie Bestimmun-

gen betreffend die EEK, welche aufgehoben wird. Die Verordnung wurde systematisch neu gegliedert.

Wir ersuchen Sie,

- zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs Stellung zu nehmen (insbesondere zum Rechtsanspruch auf Erlass gemäss Art. 5, zum Erlass im Rahmen eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags gemäss Art. 16 sowie zum Rückkauf von Verlustscheinen gemäss Art. 17); ausserdem Erkenntnisse aus der Praxis Ihrer Erlassbehörden und Beschwerdeinstanzen zu berücksichtigen;
- um Rückmeldungen aus aktuellen oder geplanten kantonalen Gesetzesänderungen im Bereich des Steuererlasses.

Die Anhörung dauert bis zum **12. März 2015**.

Das Anhörungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsvorlage können Sie im Internet auf der EFD-Webseite (www.efd.admin.ch) unter dem Titel „Dokumentation", „Vernehmlassungen und Anhörungen" sowie auf der Webseite der BK (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) und der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) unter dem Titel „Aktuell" abrufen. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren.

Wir bitten Sie höflich, die **elektronische Version Ihrer Stellungnahme** bis am 12. März 2015 an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vernehmlassungen@estv.admin.ch. Wir wären Ihnen zudem dankbar, wenn Sie uns nebst der PDF-Version eine Word-Version zustellen könnten.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen können Sie sich an Herrn Andreas Binkert (Tel. 058 462 66 86; andreas.binkert@estv.admin.ch) oder an Herrn Reto Braun (Tel. 058 462 70 37; reto.braun@estv.admin.ch) wenden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf